

Federführung:

10-Organisation, Wahlen, Tul

Produkt:

10.02 Kommunalverfassung, Wahlen und Sitzungsdienst

Datum:

12.08.2024

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Coesfeld

Sitzungsdatum:

12.09.2024

Entscheidung

Nachbesetzung eines Stellvertreters in diversen Gremien

Beschlussvorschlag:

1. Es wird beschlossen, den 1. Beigeordneten Herrn Philipp Hänsel als stellvertretenden Vertreter der Stadt Coesfeld in folgende Ausschüsse zu entsenden:

- Gesellschafterversammlung der Bäder- und Parkhausgesellschaft der Stadt Coesfeld mbH
- Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Coesfeld GmbH
- Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Coesfeld GmbH

2. Es wird beschlossen, den 1. Beigeordneten Herrn Philipp Hänsel als nicht-stimmberechtigten stellvertretenden Vertreter der Stadt Coesfeld in folgenden Ausschuss zu entsenden:

- Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Coesfeld mbH

Sachverhalt:

Durch das Ausscheiden von Herrn Backes am 31.03.2023 als 1. Beigeordneter wurde seine Mitgliedschaft als Stellvertreter von Frau Bürgermeisterin Diekmann-Cloppenburg in folgenden Ausschüssen beendet:

- Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Coesfeld mbH

Die Stadt Coesfeld als Gesellschafter der GmbH hat das Recht, drei Vertreter in die Gesellschafterversammlung zu entsenden. Die Vertreter der kommunalen Gesellschafter müssen Mitglieder der jeweiligen Vertretungskörperschaft oder Bedienstete der Kommune sein (§ 10 Abs. 1 S. 1 u.2 des Gesellschaftsvertrages). Gemäß § 113 Abs. 2 GO NRW muss der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde der Gesellschafterversammlung angehören.

- Gesellschafterversammlung der Bäder- und Parkhausgesellschaft der Stadt Coesfeld mbH

Die Rechte der Stadt Coesfeld in der Gesellschafterversammlung werden durch den vom Rat der Stadt Coesfeld benannten Vertreter wahrgenommen (§ 8 Abs. 1 des

Gesellschaftsvertrages für die Bäder- und Parkhausgesellschaft der Stadt Coesfeld GmbH).

- Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Coesfeld GmbH

Die Rechte in der Gesellschafterversammlung werden durch den vom Rat der Stadt Coesfeld benannten Vertreter wahrgenommen (§ 113 Abs. 1 u..2 GO NRW; § 11 Abs. 1 des Gesellschaftervertrages für die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Coesfeld GmbH).

- Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Coesfeld GmbH

Die Rechte der Stadt Coesfeld in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Coesfeld GmbH werden durch den vom Rat der Stadt Coesfeld benannten Vertreter wahrgenommen (§ 8 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages für die Stadtwerke Coesfeld GmbH).